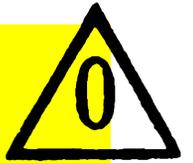


Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 2

Inhalt: Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika. S. 5. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 5. — Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 8. — Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika. S. 8. — Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung. S. 7.

(Nr. 6197) Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 31. Dezember 1917.

Auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1396) werden die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung auf die Vereinigten Staaten von Amerika ausgedehnt.

Berlin, den 31. Dezember 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Dr. von Krause

(Nr. 6198) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) wird hierdurch die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 5. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in der Weise abgeändert, daß im ersten Satze die Worte

„oder nach dem 31. Dezember 1917 ablaufen“

und im zweiten Satze die Worte

, und sie tritt nicht ein, wenn und solange zwischen dem Lande, dem der Anmelder angehört, und den Vereinigten Staaten von Amerika der Kriegszustand besteht'

gestrichen werden.

Berlin, den 3. Januar 1918.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Delbrück

(Nr. 6199) Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 403) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

Berlin, den 3. Januar 1918.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Delbrück

(Nr. 6200) Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 414) folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 werden auf die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika für anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1918.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Delbrück
